



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Wald
Frau Erste Bürgermeisterin
Barbara Haimerl
Hauptstraße 14
93192 Wald

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-641.01-0155
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Fischer

Zimmer-Nr.: 245
Telefon: +49 (9971) 78-362
Telefax: +49 (9971) 845-362
E-Mail: lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de

Datum: 14.06.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung Bereich "Senioren- und Gesundheitszentrum Roßbach"
Ansprechpartner: Gemeinde Wald, Hauptstraße 14, 93192 Wald
Hauptflurstück: 837, Gemarkung Wald (5125)
Gemeinde: Gemeinde Wald (33)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Wald (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Utzenbach“

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den befestigten Flächen des Baugebietes „Am Leonhardweg“ und des Senioren- und Gesundheitszentrums anfallenden Niederschlagswassers. Das auf dem Senioren- und Gesundheitszentrum anfallende Niederschlagswasser wird in ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken eingeleitet. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Leonhardweg“ erfolgt eine Volumenvergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die angeschlossene undurchlässig befestigte Fläche beträgt 1,135 ha.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 837 Gemarkung Wald. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert 743.308; Nordwert 5.449.036

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

| <i>Nr.</i> | <i>Bezeichnung</i> | <i>Datum</i> | <i>Maßstab</i> |
|------------|--------------------------------------|--------------|----------------|
| 1 | Erläuterung | 14.12.2020 | - |
| 2 | Detaillierte Flächenermittlung M 153 | 19.08.2020 | - |
| 3 | Qualitative Gewässerbelastung M 153 | 19.08.2020 | - |
| 4 | Hydraulische Gewässerbelastung M 153 | 19.08.2020 | - |
| 5 | Detaillierte Flächenermittlung A 117 | 04.08.2020 | - |
| 6 | Rückhaltevolumen A 117 | 04.08.2020 | - |
| 7 | Übersichtsplan | 11.11.2020 | 1 : 25000 |
| 8 | Luftbild | 24.09.2020 | 1 : 25000 |
| 9 | Einzugsflächenplan | 08.12.2020 | 1 : 1000 |
| 10 | Lageplan Kanalbau | 18.02.2020 | 1 : 250 |
| 11 | Detailplan Regenrückhaltebecken | 18.02.2020 | 1 : 250 |
| 12 | Detailplan Drosselbauwerk | 09.09.2019 | 1 : 25 |

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 15.02.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 14.06.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations-, Informations- und Vorlagepflichten**

2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.1.3 Sollte verunreinigtes Wasser in Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und der/die Fischereiberechtigte/n unverzüglich zu verständigen.
- 2.1.4 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.5 Innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Rewas) unaufgefordert zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan M = 1 : 1000
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken M = 1 : 1000/100
- Detailplan Drosselbauwerk M = 1 : 25

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.2 Gewässerbenutzungen

- 2.2.1 Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2040.
- 2.2.2 Die maximal zulässige Einleitungsmenge aus dem Regenrückhalteraum in den Utzenbach beträgt 10,15 l/s.
- 2.2.3 Vor der Einleitung in den Hinterwiesengraben ist das Niederschlagswasser in einem Regenrückhalteraum mit einem Volumen von mindestens 269 m³ zurückzuhalten.
- 2.2.4 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es dürfen keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen.
- 2.2.5 Sofern es wegen der vorgesehenen Drossel (Schieberdrossel) nachweislich zu Schäden am Gewässer kommt, ist der Einsatz einer geregelten Drossel zwingend erforderlich.

2.3 Gestaltung der Anlagen, Bauausführung

- 2.3.1 Die Einleitung muss fließgünstig mit einem Winkel von 40° bis 50° ausgebildet werden. Die Einleitstelle ist mit Wasserbausteinen zu befestigen.
- 2.3.2 Die Einleitstelle ist im Bereich der Rohrausmündung mit Wasserbausteinen zu befestigen.
- 2.3.3 Das Regenrückhaltebecken darf erst nach vollständiger Begrünung in Betrieb genommen werden.
- 2.3.4 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen. Bauschutt muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

2.4 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

- 2.4.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 2.4.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Nach jedem Regenereignis ist die Zeigerstellung des Drosselschiebers zu überprüfen.
- 2.4.3 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln¹ ist zu beachten.

2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Abnahme

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen².

4. Gewässerunterhaltung

- 4.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Utzenbaches von der Einleitungsstelle bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle.
- 4.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 166, Merkblatt DWA-M 176

² Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 500,00 Euro. Die Auslagen betragen 1.356,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage von Antragsunterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Senioren- und Gesundheitszentrums Roßbach. Die betroffenen Fachstellen wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 beteiligt. Zu dem Vorhaben haben das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Fachberatung für Fischerei sowie die Untere Naturschutzbehörde Stellung genommen.

Mit E-Mail vom 01.10.2019 teilte die Unternehmerin mit, dass sich der Einzugsbereich vergrößert und das vorhandene Regenrückhaltebecken vergrößert werden muss. Es werde ein Tekturantrag gestellt. Die geänderten Unterlagen wurden am 02.04.2020 beim Landratsamt Cham eingereicht. Die oben genannten Fachstellen wurden erneut beteiligt. Nachdem alle Gutachten bzw. Stellungnahmen vorlagen, wurden die Antragsunterlagen der Gemeinde Wald zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach Art. 73 BayVwVfG übersandt. Dieses wurde jedoch nicht durchgeführt, da mit Schreiben vom 11.01.2021 die unter Nr. 1.2 genannten Unterlagen eingereicht wurden.

Mit Schreiben vom 15.10.2020 wurde erneut die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 15.02.2021,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 09.03.2021,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 04.05.2021.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Wald in der Zeit vom 12.03.2021 bis einschließlich 13.04.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln, Homepage) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 07.06.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Niederschlagswasser in den Utzenbach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 15.02.2021 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 04.05.2021 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 15.02.2021 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Der Utzenbach muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wurde das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen.

Der Utzenbach wird demnach mit 10 Gewässerpunkten bewertet. Die Abflussbelastung beträgt 8,32 Punkte. Eine Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund der Abflussleistung des Utzenbaches ist eine Drosselung und Rückhaltung des einzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der betroffene Wasserkörper ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „Steinbach (zum Regen); Utzenbach, Perlenbach“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme keine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes erwartet. Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Steinbach (zum Regen); Utzenbach; Perlenbach“ und die bestehende Überschreitung mehrerer Orientierungswerte sowie die bestehende Umweltqualitätsnormüberschreitung für den Parameter Quecksilber werden nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die

eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Utzenbaches als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken vorgebracht.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 15.02.2021.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des Utzenbaches an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 15.02.2021). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.5. Für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.356,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.

5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Aus privatrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass der Notüberlauf schadlos gegenüber Dritten abgeleitet werden kann.
8. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
9. Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein.
10. Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in gemeindliche Niederschlagswasserkanalisation:

Bei der Verwendung von unbeschichteten Dächern aus Metall bzw. Metallflächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleideckung mit einer Fläche $> 50 \text{ m}^2$ ist eine Regenwasserbehandlung (z. B. Filteranlage mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes oder Versickerung über bewachsenen Oberboden erforderlich).

Bei beschichteten Metaldächern $> 50 \text{ m}^2$ ist eine Regenwasserbehandlung nicht notwendig, sofern diese den Vorgaben der DIN 55634 entsprechen und nach DIN EN ISO 12944-5 eine hohe Schutzdauer bei einer mäßigen Korrosionsbelastung C3 aufweisen. Können Nachweise/Bestätigungen zu den Metaldächern nicht beigebracht werden, muss der Betreiber geeignete Filteranlagen mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes nachrüsten.

11. Bei einer durchlässigen Sohle des Regenrückhaltebeckens muss diese mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Bei einem geringeren Abstand muss das Regenrückhaltebecken auftriebssicher abgedichtet werden.
12. Vorhandene Grund-/Schichtenwasserleiter dürfen durch das Regenrückhaltebecken nicht unterbrochen werden. Das Grund-/Schichtenwasser ist ggf. mit geeigneten Maßnahmen (Sickerpackung/Drainage) um das Becken herumzuführen und anschließend in die weiterführende Bodenschicht (Grundwasserleiter) breitflächig einzubinden. Grund-/Schichtenwasser darf über das Regenrückhaltebecken nicht abgeleitet werden.

In Ausfertigung

mit
1 Plansatz
1 Entwurf einer Bekanntmachung

Gemeinde Wald
Hauptstraße 14
93192 Wald

mit der Bitte, den vorstehenden Wasserrechtsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und den Ort und die Zeit der Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Anschließend bitten wir über die Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung zu berichten (z. B. Kopie der Bekanntmachung mit Vermerk über die Auslegungsdauer). Die vorstehende Fertigung des Bescheids sowie der beigefügte Plansatz können zu dortigen Akten genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Heinz Aschenbrenner